



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 15. Mai 2025

Nr. 5

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedien- gung für die VGN-Linien 878 (Heidenheim – Ostheim – Westheim – Wassertrüdingen) und 879 (Hechlingen – Heidenheim – Westheim – Wassertrüdingen) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicher- stellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 741 (Bechhofen-Arberg-Ornbau-Mörsach-Gunzenhausen) zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 66 |
| Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 4 | 72 |
| Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) i. V. m. Landesentwicklungspro- gramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie für die Region Westmittelfranken (8) | 72 |
| Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken | |
| Satzung über die Verleihung der Kulturpreise des Bezirkes Mittelfranken vom 10. April 2025 | 73 |
| Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 in der vom 1. Juni 2025 geltenden Fas- sung | 75 |
| 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 10. April 2025..... | 79 |
| Bekanntmachung der Zweckverbände | |
| Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushalts- jahr 2025..... | 81 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen..... | 82 |



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 27. Februar 2025 im Alter von 82 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Erwin Bilz

Techn. Amtsinspektor

Herr Bilz war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 35 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 28. März 2025

Riesner

Ott

Regierungsvizepräsidentin

Gesamtpersonalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 15. April 2025 im Alter von 88 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Gertraud Ketzler

Frau Ketzler war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 42 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 22. April 2025

Gorlo

Pollack

Abteilungsleiter

Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 16. April 2025 im Alter von 75 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Franz-Karl Oechsner

Baurat

Herr Oechsner war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 41 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 5. Mai 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pfützner
stv. Vorsitzende des Personalrats

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung für die VGN-Linien 878 (Heidenheim – Ostheim – Westheim – Wassertrüdingen) und 879 (Hechlingen – Heidenheim – Westheim – Wassertrüdingen) und der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 741 (Bechhofen-Arberg-Ornbau-Mörsach-Gunzenhausen) zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. April 2025 Gz. 12.2-1443-1-80

Die Zweckvereinbarungen wurden mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.04.2025 Gz.12.2-1443-1-80, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie werden gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien
878 (Heidenheim – Ostheim – Westheim - Wassertrüdingen)
879 (Hechlingen – Heidenheim – Westheim – Wassertrüdingen)**

zwischen
**dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, vertreten durch Herrn Landrat Manuel Westphal,
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.**
und
**dem Landkreis Ansbach, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig,
Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird gemäß Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linien 878 (Heidenheim – Ostheim – Westheim - Wassertrüdingen) und 879 (Hechlingen – Heidenheim – Westheim – Wassertrüdingen) geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen hat die Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Linienbündels 6, auf das sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt, durchgeführt. Die VGN-Linie 878 bedient die Orte Heidenheim – Ostheim – Westheim - Wassertrüdingen in beide Richtungen bzw. die VGN-Linie 879 Hechlingen – Heidenheim – Westheim – Wassertrüdingen in beide Fahrtrichtungen.

Die VGN-Linien 878 und 879 bedienen auch einige Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Ansbach und betreffen damit auch dessen Interessen und Bedürfnisse, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit bei der Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden kann. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die Ausschreibung der VGN-Linien 878 und 879 zu begründen, überträgt der Landkreis Ansbach hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linien 878 und 879 auf den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Ansbach überträgt dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linien 878 und 879 soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Ansbach besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Beauftragung der Linien 878 und 879, bei der es sich um die Landkreisgrenzen überschreitende Linien handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 Hs. 1 KommZG auf den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG (in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung) ein.

§ 2 Kostensersatz

- (1) Die Kosten der Verkehrsleistung der Linien 878 und 879 werden von den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach anteilig getragen. Beide Landkreise erhalten eine Anrechnung der jeweiligen Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Einnahmezuscheidung des VGN, gesetzliche Ausgleichszahlungen) auf ihren Kostenanteil.
- (2) Die Kosten sowie die Einnahmen für die Leistungen der Linien 878 und 879 werden im Verhältnis der Verkehrsleistungen getragen. Es wird unterschieden in Kostenaufteilung und Einnahmearbeitung.
- (3) Die Kosten werden nach dem Anteil der Betriebskilometer, ab letzter Haltestelle, entsprechend dem jeweils gültigem Fahrplan geteilt und berechnet. Für die Betriebskilometer auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach wird vereinbart, dass die Betriebskilometer, die vollständig zwischen den Haltestellen auf dem Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landkreis Ansbach entstehen, entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landkreis Ansbach aufgeteilt werden. Das prozentuale Verhältnis ergibt sich aus dem Betriebskilometeranteil auf den Gebieten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landkreis Ansbach zusammen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag. Der Landkreis Ansbach leistet gegenüber dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die auf ihn entfallenden Kosten Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahres) erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Kosten- und Einnahmedaten.
- (5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Ansbach gelegenen Teilen der Linien 878 und 879 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen anbringen kann, übernimmt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.
- (6) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 3 Einnahmearbeitung

Die Einnahmezuscheidungen des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wird entsprechend der ermittelten Linienbeförderungsfälle aufgeteilt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Ansbach zugerechnet.
- b) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zugerechnet.
- c) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach einsteigen und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aussteigen (und umgekehrt) werden jeweils zu 50 % dem Landkreis Ansbach sowie dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zugerechnet.

§ 4 Umfang und Qualität der Verkehrsleistung

- (1) Ausgeschrieben wurde die Linie mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf den Linien 878 und 879 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.
- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 8.

§ 5 Haftung

Die Ausschreibung der Linien 878 und 879 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. Der Landkreis Ansbach haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständliche Linie endet. Sie kann außerdem von jeder der Beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), wenn eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Mittelfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassung. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Weißenburg i. Bay, 4. Dezember 2024

Manuel Westphal
Landrat
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Ansbach, 9. Januar 2025

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Landkreis Ansbach

Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 741
(Bechhofen – Arberg – Ornbau – Mörsach – Gunzenhausen)

zwischen
dem Landkreis Ansbach, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig,
Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
und
dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, vertreten durch Herrn Landrat Manuel Westphal,
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird gemäß Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 741 (Bechhofen – Arberg – Ornbau – Mörsach – Gunzenhausen) geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Ansbach hat die Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Linienbündels 6, auf das sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt, durchgeführt. Die VGN-Linie 741 bedient die Orte Bechhofen – Arberg – Ornbau – Mörsach – Gunzenhausen in beide Fahrtrichtungen.

Die VGN-Linie 741 bedient auch einige Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und betreffen damit auch dessen Interessen und Bedürfnisse, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden kann. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Ansbach für die Ausschreibung der VGN-Linie 741 zu begründen, überträgt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 741 auf den Landkreis Ansbach.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen überträgt dem Landkreis Ansbach die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linie 741 soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Ansbach die Beauftragung der Linie 741, bei der es sich um die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 Hs. 1 KommZG auf den Landkreis Ansbach über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG (in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung) ein.

§ 2

Kostensatz

(1) Die Kosten der Verkehrsleistung der Linie 741 werden von den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen anteilig getragen. Beide Landkreise erhalten eine Anrechnung der jeweiligen Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Einnahmezuscheidung des VGN, gesetzliche Ausgleichszahlungen) auf ihren Kostenanteil.

(2) Die Kosten sowie die Einnahmen für die Leistungen der Linie 741 werden im Verhältnis der Verkehrsleistungen getragen. Es wird unterschieden in Kostenaufteilung und Einnahmearbeitung.

(3) Die Kosten werden nach dem Anteil der Betriebskilometer, ab letzter Haltestelle, entsprechend dem jeweils gültigem Fahrplan geteilt und berechnet. Für die Betriebskilometer auf dem Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen wird vereinbart, dass die Betriebskilometer, die vollständig zwischen den Haltestellen auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen entstehen, entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aufgeteilt werden. Das prozentuale Verhältnis ergibt sich aus dem Betriebskilometeranteil auf den Gebieten des Landkreises Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zusammen.

(4) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch den Landkreis Ansbach gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen leistet gegenüber dem Landkreis Ansbach für die auf ihn entfallenden Kosten Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahres) erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Kosten- und Einnahmedaten.

(5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gelegenen Teilen der Linie 741 seine Fahrplanausgangskästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen anbringen kann, übernimmt der Landkreis Ansbach die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

(6) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis Ansbach.

§ 3

Einnahmearteilung

Die Einnahmearteilungen des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wird entsprechend der ermittelten Linienbeförderungsfälle aufgeteilt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zugerechnet.
- b) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Ansbach zugerechnet.
- c) Die Einnahmearteilungen der Fahrgäste, die im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen einsteigen und im Landkreis Ansbach aussteigen (und umgekehrt) werden jeweils zu 50 % dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sowie dem Landkreis Ansbach zugerechnet.

§ 4

Umfang und Qualität der Verkehrsleistung

(1) Ausgeschrieben wurde die Linie mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn (15.12.2024).

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 741 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Ansbach verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 8.

§ 5

Haftung

Die Ausschreibung der Linie 741 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Ansbach. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 6

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständliche Linie endet. Sie kann außerdem von jeder der Beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), wenn eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Mittelfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassung. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ansbach, 9. Januar 2025

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Landkreis Ansbach

Weißenburg i. Bay, 4. Dezember 2024

Manuel Westphal
Landrat
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. April 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-162**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 4 wurde mit Wirkung vom 01.04.2025 Herr Sebastian Fleischer, Bergstraße 16, 91126 Rednitzhembach, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) i. V. m. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie für die Region Westmittelfranken (8)**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2025 Gz. 24-8326-3-1**

In Ergänzung der Verbindlicherklärung der 22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ (verbindlich erklärt mit Schreiben vom 25.03.2025; Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2025 vom 15.04.2025, S. 54) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31.12.2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist mit Inkrafttreten der 22. Verordnung am 16.04.2025 Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 8.015,93 ha sowie Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) im Umfang von 1.011,63 ha aus. Diese stellen in Summe einen regionalen Teilflächenbeitragswert von 2,09 % der Regionsfläche dar. Dabei wird gemäß Regionalplan der Region Westmittelfranken (Ziel 6.2.2.3) festgelegt, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen dann innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft befindlich sind, sobald der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen des Gebietes befindlich ist (Rotor-außerhalb-Prinzip).

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung über die Verleihung der Kulturpreise des Bezirks Mittelfranken

Vom 10. April 2025

§ 1 Allgemeines

¹Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Wolfram-von-Eschenbach-Preis
2. drei Kulturförderpreise.

²Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen. ³Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

§ 2 Name und Ausstattung der Preise

- (1) Der **Wolfram-von-Eschenbach-Preis** wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt und ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.
- (2) Die drei **Kulturförderpreise des Bezirks Mittelfranken** sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.

§ 3 Preisträger

- (1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.
- (2) Die Kulturförderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

§ 4 Antragsrecht zur Preisverleihung

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

§ 5 Sachverständigengremium

- (1) ¹Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. ²Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. ³Im Sachverständigengremium sind aus dem Bezirkstag bis zu vier beratende Mitglieder vertreten: die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident, die Bezirkstagsvizepräsidentin/der Bezirkstagsvizepräsident, die Beauftragte/der Beauftragte für Kultur und Heimatpflege und ein weiteres Mitglied aus dem Kulturausschuss. ⁴Die Mitglieder können sich vertreten lassen. ⁵Die Festlegung wird durch den Bezirkstag bestimmt. ⁶Bei Verhinderung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten, gilt Art. 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 der BezO entsprechend. ⁷Weiterhin sind die Direktorin/der Direktor der Bezirksverwaltung und die Kulturreferentin/der Kulturreferent beratend tätig.
- (2) ¹Das Sachverständigengremium tritt i. d. R. einmal jährlich zusammen. ²Es bestellt für die Dauer der Beru- fungsperiode aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet. ³Im Verhinderungsfall über- nimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums deren/dessen Funktion. ⁴Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit der/dem Vorsitzenden durch die Präsidentin/den Präsidenten des Bezirks Mittelfranken einberufen.

- (3) ¹Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Art.14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. ³Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.
- (4) ¹Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Vorschläge zur Verleihung. ²Dies gilt für die Aberkennung des Preises nach § 8 entsprechend. ³Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. ⁴Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. ⁵Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.
- (5) ¹Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 6

Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) ¹Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger oder die Aberkennung des Preises nach § 8. ²Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und des Kulturausschusses unter Vorsitz der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Verleihung

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
 2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Kulturförderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

§ 8

Aberkennung eines Preises

- (1) ¹Erweist sich ein Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Wolfram-von-Eschenbach-Preis oder den Kulturförderpreis des Bezirks Mittelfranken für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. ²Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 2 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u. a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.
- (2) ¹Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigengremium nach § 5.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend §§ 5 und 6.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 11.12.2019 außer Kraft.

Ansbach, 10. April 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 10. April 2025 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 in der vom 1. Juni 2025 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 6. Dezember 1988

Aufgrund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1)¹Das Gebiet der Frankenhöhe in der kreisfreien Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 110.450 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Frankenhöhe“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Frankenhöhe e. V.“ mit Sitz in Ansbach.

§ 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1: 100.000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2)¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1: 25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach und bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzone

(1)¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. ²Die Schutzzone umfasst die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2)¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

(3)¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandsgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen) und Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll Windenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt werden können) für Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1: 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1: 25.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4)¹Zur Ordnung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Schutzzone und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms werden Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll solare Strahlungsenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt und der erzeugte Strom gespeichert werden können) und Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der solaren Strahlungsenergie und die Speicherung des erzeugten Stroms generell ausgeschlossen werden) festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1 : 25 000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,
 - d) zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien - die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie natur- und umweltverträglich zu ordnen.

§ 5 Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6 Verbote

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) ¹In den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1: 25.000, eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

(3) ¹In den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1:25.000, eingetragenen Tabuzonen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist es verboten, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal gleich große Anlage am selben Standort.

§ 7 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubereichen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. Änderungen in der Nutzung von Hutungen vorzunehmen,
8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
10. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
11. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.

(3)¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 7,
 2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
 3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
- 3 a) die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,
- 3 b) die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms in den in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-

Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Nutzung solarer Strahlungsenergie mit der Voraussetzung, dass bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von 500 m überschreiten, an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Wanderkorridore für Großsäuger in einer Mindestbreite von 50 m angelegt werden,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutsche Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9 Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11 Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1988 in Kraft.

München, 6. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred D i c k
Staatsminister

Ansbach, 10. April 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 1. Hauptsatz des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 10. April 2025

§ 1 Änderung des Verordnungstextes:

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U) zuletzt geändert durch die Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 12.12.2013 (MFrABI 26/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„¹Zur Ordnung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Schutzzone und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms werden Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll solare Strahlungsenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt und der erzeugte Strom gespeichert werden können) und Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der solarer Strahlungsenergie und die Speicherung des erzeugten Stroms generell ausgeschlossen werden) festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1 : 25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 4 Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt geändert:

„zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien - die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie natur- und umweltverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„¹In den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Tabuzonen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist es verboten, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal gleich große Anlage am selben Standort.“

4. In § 8 wird nach Punkt 3 a) folgender Buchstabe 3 b) eingefügt:

„die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und von Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms in den in den Karten Solar-Nord, Solar-Mitte und Solar-Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Nutzung solarer Strahlungsenergie mit der Voraussetzung, dass bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von 500 m überschreiten, an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Wanderkorridore für Großsäuger in einer Mindestbreite von 50 m angelegt werden,“

§ 2

Verordnungskarten:

Die Karte M 1 : 100.000, die dieser Verordnung beigelegt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“. Die Karten 1 : 25.000 zur Festlegung der Natur- und Ausnahmezonen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

(2) Der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ in der ab 1. Juni 2025 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Ansbach, 10. April 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlagen 1 - 4

Bei den Zonierungskarten handelt es sich um Verkleinerungen, die **nicht maßstäblich** sind. Nähere Informationen hinsichtlich des Zonierungsverfahrens sowie die Karten in Originalgröße finden Sie unter <https://www.bezirk-mittelfranken.de/natur-region/landwirtschaft-natur/naturpark-frankenhoehe>.

Hinweise:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Mittelfranken geltend gemacht wird.

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|-----------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 693.650 € |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 691.550 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird die Erhebung von Umlagen i. H. v. 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 22. April 2025

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 22. April 2025

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
gez.
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

241. Aktualisierung, Stand Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

59. Aktualisierung, Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †

114. Aktualisierungslieferung, 1. März 2025, 495,03 €, Art.-Nr. 66349114,

Onlineausgabe, 165,01 €, Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

149. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. April 2025

521,25 €, Art.-Nr. 66211149

Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

286. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand April 2025, 163,68 €, Art.-Nr. 66190286, Onlineausgabe, 54,56 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

202. Aktualisierungslieferung, April 2025, 422,04 €, Art.-Nr. 67077202, JURION Onlineausgabe, 140,68 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

133. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. April 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66386133, JURION Onlineausgabe,

173,75 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

111. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. April 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66197111, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

56. Aktualisierung, Stand: Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

30. Nachlieferung, April 2025, 430 Seiten, 59,90 €

Gesamtwerk: 2.290 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

40. Nachlieferung, April 2025, 478 Seiten, 62,20 €, Gesamtwerk: 3.128 Seiten, 189,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Rüth/Hanfland/Braun

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

89. Aktualisierung, Stand Februar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

175. Aktualisierung, Stand Januar 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

196. Aktualisierung, Stand: Februar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

155. Aktualisierung, Stand: Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad/Neckermann

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

51. Aktualisierung, Stand: Februar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Geschäftsbereichsleiter, Landratsamt Lindau (Bodensee), Dr. Andreas Habermann, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

168. Aktualisierungslieferung, April 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66343168, Onlineausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

80. Aktualisierungslieferung, April 2025, 307,42 €, Art.-Nr. 66284080, Onlineausgabe, 102,48 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

160. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 20. März 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66136160, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

93. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2025, 326,16 €, Art.-Nr. 66347093

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

287. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Mai 2025, 163,68 €, Art.-Nr. 66190287,

Onlineausgabe, 54,56 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dirnaicher/Gößl

Förderschulen in Bayern

173. Aktualisierungslieferung, 348,67 €, Art.-Nr. 66247173

Onlineausgabe 116,23 €, Art.-Nr. 08254193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH